

|                                          |                  |                                                                                                               |
|------------------------------------------|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| KREISSTADT METTMANN<br>Der Bürgermeister |                  | Drucksachennummer<br><br><div style="text-align: center; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">200/2011</div> |
| <b>Beschlussvorlage</b>                  |                  |                                                                                                               |
| Kindertagesbetreuung                     | öffentlich       | <input checked="" type="checkbox"/>                                                                           |
| Giannona, Elke                           | nicht öffentlich | <input type="checkbox"/>                                                                                      |

|                      |         |            |
|----------------------|---------|------------|
| Gremium:             | TOP-NR: | Datum:     |
| Jugendhilfeausschuss | 6       | 09.06.2011 |

Kindertagespflege

hier: Änderung der Richtlinien zur  
Ausgestaltung der Kindertagespflege

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

|                                 |                                                 |                                                   |
|---------------------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Abfall | <input type="checkbox"/> Wasserhaushalt         | <input type="checkbox"/> Klima                    |
| <input type="checkbox"/> Boden  | <input type="checkbox"/> Natur- und Artenschutz | <input type="checkbox"/> Emissionen / Immissionen |

**BESCHLUSSVORSCHLAG**

Die Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege nach dem SGB VIII wird mit den Änderungen in Punkt 4 (2) und in Punkt 5 (1), (7) beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

|    |      |              |
|----|------|--------------|
| Ja | Nein | Enthaltungen |
|----|------|--------------|

CDU

SPD

Bündnis 90 – Die Grünen

FDP

UBWG

sonstige

Verwaltungserläuterung:

Durch neue Empfehlungen des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) zur Ausgestaltung der Kindertagespflege und durch den Referentenentwurf zur „Änderung des Ersten Gesetzes des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ NRW, soll die aktuelle Richtlinie (2. Änderung vom 17.06.2010), die ansonsten sehr praktikabel und anwendbar ist, ergänzt werden.

Die Ergänzungen/Änderungen betreffen den Punkte 4 und 5 der Richtlinie für Kindertagespflege in Mettmann.

Zum besseren Verständnis sind die Änderungen kursiv in die beiliegende Richtlinie eingearbeitet.

**Punkt 4.****Eignung von Tagespflegepersonen/Erteilung der Erlaubnis**

Änderung in (2) Formale Voraussetzungen:

Voraussetzungen für die Durchführung der Kindertagespflege ist die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs nach Richtlinien des DJI München, mit einem Umfang von mindestens 160 Stunden Umfang. Sollte eine pädagogische Ausbildung vorhanden sein, umfasst die zusätzliche Qualifizierung im Bereich der Kindertagespflege mindestens 80 Stunden, ebenfalls nach Vorgabe des DJI München.

Erläuterung: Das vorherrschende Arbeitsfeld der Erzieher/Innen ist die pädagogische Arbeit in Kindergärten. Die spezifischen Aspekte einer Tätigkeit als selbständige Tagespflegeperson und die Betreuung für unter dreijährige Kinder finden bisher keine oder nur wenig Berücksichtigung in der Erzieher/Innen Ausbildung. Die Kindertagespflege zeichnet eine Reihe von Besonderheiten aus, die von den Teilnehmer/Innen der Qualifizierungsmaßnahme angemessen berücksichtigt werden müssen.

**Punkt 5.****Leistungen Kindertagesentgelt**

Änderung in (1):

(1) Der Tagespflegeperson wird gemäß §§ 23 ,24 KJHG eine laufende Geldleistung für ihren Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung gewährt, und zwar in Höhe von 4 Euro pro Std. und Kind. Der Betrag setzt sich zusammen aus 1/3 Zuschuss für den Sachaufwand und 2/3 Zuschuss für die Förderleistung. Betreut eine Tagespflegeperson ein oder mehrere Kinder im Haushalt der Eltern wird der Zuschuss des Jugendamtes um den Betrag des Sachaufwandes gekürzt.

Erläuterung: Bis heute wird in Mettmann die Betreuung der Kinder in Kindertagespflege, wenn diese im Haushalt der Eltern stattfindet, nicht bezuschusst. Das BMFSFJ sieht in seinen Empfehlungen unter 1.3 (Handbuch Kindertagespflege) drei Formen der Kindertagespflege vor:

- Die Betreuung im Haushalt der Eltern,
- die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson und
- die Betreuung in anderen geeigneten Räumen.

Für alle drei Formen ist bei Vorliegen der Voraussetzungen (Arbeit der Eltern, Arbeitssuche, Schule, Praktikum) eine öffentliche Förderung vorgesehen. Da im Haushalt der Eltern keine Sachausgaben für die Tagespflegeperson anfallen (Strom, Wasser, Heizung...) wird der öffentliche Zuschuss hier um die Höhe des Sachaufwandes gekürzt.

#### **Punkt 5.**

##### **Leistungen Kindertagesentgelt**

Änderung in (7)

(7) Eine Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson von bis zu 30 Tagen im Jahr ist unerheblich. Die Urlaubsregelung ist vorrangig zwischen der Pflegeperson und den Eltern abzustimmen.

Erklärung: Die Erkrankung bzw. der Urlaub des Tagespflegekindes wurde aus Nummer (7) herausgenommen. Damit wird der Tagespflegeperson die Finanzierung von 30 Tagen Ausfallzeit garantiert, unabhängig von den Erkrankungen/ Urlaub des Tagespflegekindes. Mit dieser neuen Regelung verfährt die Stadt Mettmann dann so, wie viele andere Städte des Kreises Mettmann.